

Einschreiben mit Rückschein

Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar
und Verbraucherschutz
Referat D/ 1
Keplerstraße 18
66117 Saarbrücken

Ihr Ansprechpartnerin: Anne Freidinger

Tel.: +49 (0)6893 | 9899-626
E-Mail: a.freidinger@leg-service.de

12.07.2023

Bebauungsplan Nr. 139.02.00 „nördlich Stuhlsätzenhaus“ der Landeshauptstadt Saarbrücken
Hier: Aktualisierung: Antrag auf Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet
L.5.08.02- „St. Johanner Stadtwald“

Sehr geehrter Damen und Herren,

Die LEG Service GmbH ist von Seiten des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport mit der Leistung zur Baurechtschaffung für die Projektfläche „Nördlich Stuhlsätzenhausweg“ betraut. Plangeber der Bauleitplanung ist die Landeshauptstadt Saarbrücken.

Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 139.02.00 – „Nördlich Stuhlsätzenhaus“ der Landeshauptstadt Saarbrücken steht im Interessenskonflikt mit dem festgesetzten Landschaftsschutzgebiet L.5.08.02- „St. Johanner Stadtwald“.

Der Bebauungsplan betrifft nur einen geringen Flächenanteil dieses Landschaftsschutzgebietes, welcher ohnehin durch die Durchschneidung der beiden Landesstraßen L 251 und L 252 in seiner Funktionsbeziehung zum Restgebiet eingeschränkt ist.

Durch den flächenmäßig geringen Eingriff im Verhältnis zur Gesamtgröße des Landschaftsschutzgebietes werden die Ziele des Schutzgebietes im Sinne der zugehörigen Schutzgebietsverordnung und des Bundesnaturschutzgesetzes nicht wesentlich beeinträchtigt. Durch das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans wird die Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gewährleistet und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt, wodurch gewährleistet werden kann, dass sich das Vorhaben bestmöglich in den bestehenden Siedlungs- und Landschaftsraum einbindet und keine erheblichen direkten oder indirekten negativen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet entstehen.

Wir beantragen daher die Einleitung eines Verfahrens zur Ausgliederung, des von der Bauleitplanung betroffenen Bereiches aus dem Landschaftsschutzgebiet „St. Johanner Stadtwald“.

Ziel der Planung:

Angrenzend an die bestehenden Forschungseinrichtungen am Stuhlsatzenhausweg in unmittelbarer Nähe zum Campus der Universität des Saarlandes soll ein neuer Forschungscampus als Entwicklungsmöglichkeit für die bestehenden Forschungsinstitute am Stuhlsatzenhaus sowie für die Ansiedlung weiterer universitärer und außeruniversitärer Forschungseinrichtungen, geschaffen werden. Die neuen Gebäude sollen den Bestand sinnvoll erweitern und die bestehende Forschungsnutzung ergänzen. Ziel ist es, einen neuen Forschungscampus von internationaler Strahlkraft zu entwickeln und damit neue Arbeitsplätze in zukunftsfähigen Branchen zu schaffen..

Am geplanten Standort soll die Dichte von Wissenschaft und Forschung weiter erhöht und in Verbindung mit der unmittelbaren räumlichen Nähe zur Universität als wesentliche Standortvorteile zur Ansiedlung von universitären, universitätsnahen und außeruniversitären Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, ausgebaut werden. Das Plangebiet stellt die einzige Fläche in direkter räumlicher Nähe der Universität zur Erweiterung der bestehenden sowie zur Ansiedlung neuer außeruniversitärer Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen dar.

Beschreibung des Vorhabens:

Auf der Fläche zwischen den Forschungsinstituten am Stuhlsatzenhausweg und der L252 soll ein kompakter, klar vom Landschaftsraum abgegrenzter Forschungscampus aus mehreren Gebäudekörpern entstehen. Die Baufläche grenzt unmittelbar an den bestehenden Siedlungskörper an. Die Haupteinschließung erfolgt über einen Anschluss an die L251, hangparallel in ost-west Richtung.

Nordöstlich des geschlossenen Campusbereichs planen die Stadtwerke Saarbrücken Netz AG zur Versorgung des Bestands und des neuen Campus ein Umspannwerk. Die Erschließung des Umspannwerks erfolgt über den bestehenden Forstweg. Das Umspannwerk wurde unabhängig vom Bebauungsplan als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB zur Genehmigung bei der UBA am 01.06.2022 (Aktenzeichen 20220476) beantragt.

Östlich der L251 ist ein Ingenieurbauwerk zur Rückhaltung von Regen- und Oberflächenwasser vorgesehen. Die Erschließung erfolgt über den bestehenden Waldparkplatz an der L 251

Sachstand:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken hat in seiner Sitzung am 11.02.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans BBP - 139.02.00 – „Nördlich Stuhlsatzenhaus“ in den Stadtteilen St. Johann und Scheidt gem. § 2 Abs. 1 BauGB, mit dem Ziel der bauplanungsrechtlichen Ermöglichung von Vorhaben aus dem Bereich Forschung und Entwicklung, beschlossen. Der südliche Bereich des Umgriffs des Bebauungsplans ist Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 139.01.00 „Campus der Universität des Saarlandes“. Diese Flächen entlang des Stuhlsatzenhausweges sind als Sonderbauflächen für die Universität ausgewiesen und sollen nachrichtlich in den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan übernommen werden. Der nördliche Teil der Plangebietsfläche bis zur L252 liegt derzeit im unbeplanten Außenbereich (§35 BauGB).

Im Jahr 2021 wurde ein städtebaulicher, freiraumplanerischer Realisierungswettbewerb zur Entwicklung eines Entwurfs für einen neuen Forschungscampus „nördlich Stuhlsatzenhausweg“ ausgeschrieben. Der Entwurf des Büros raumwerk zusammen mit STRaum a und Argus Studio wurde

mit dem ersten Preis prämiert. Hauptgrund für das Votum zu Gunsten dieses Entwurfes war die Gewährleistung einer hohen Funktionalität bei gleichzeitigem Erhalt einer möglichst großen, zusammenhängenden und klar abgrenzbaren Waldfläche.

Das Büro raumwerk, als Sieger des Wettbewerbs wurde in Folge mit der Überarbeitung des städtebaulichen Entwurfes hin zum Rahmenplan und der Erstellung des Bebauungsplans auf Basis dieses Rahmenplans beauftragt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Träger öffentlicher Belange und verwaltungsinternen Stellen sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden erfolgte im Zeitraum vom 08. Mai 2023 bis zum 09. Juni 2023. Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung wurden in einer Abwägungssynopse zusammengefasst. Der Bebauungsplan wird bis zum Entwurf zur formellen Offenlage entsprechend angepasst und ergänzt.

Der Beschluss zur formellen Beteiligung soll in der Stadtratssitzung am 04. Oktober 2023 gefasst werden. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beginnt unmittelbar nach dem Stadtratsbeschluss. Die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit beginnt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt am 21. Oktober 2023 erfolgen.

Aufgrund der anspruchsvollen topographischen Gegebenheiten erfolgt parallel zur Bauleitplanung die Ingenieurplanung durch PJG für die Gewerke Verkehrsplanung, Wasserver- und Entsorgung. Insbesondere Lage und Dimensionierung des Ingenieurbauwerks zur Regenrückhaltung sind nach LP 3 klar abgegrenzt.

Der Bebauungsplan kann nicht kongruent aus dem aktuellen Planstand des Flächennutzungsplans des Regionalverbandes entwickelt werden. Es ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Diese wird im Parallelverfahren durchgeführt. Der Koordinationsrat des Regionalverbandes wurde am 28.08.2020 über das Vorhaben unterrichtet. Die nördlich gelegene Wald Fläche soll als Fläche für „Forschung und Entwicklung“ festgesetzt werden. Die südliche Fläche am Stuhlsätzenhausweg soll von „Sonderbaufläche Universität“ in „Sonderbaufläche „Forschung und Entwicklung“ umgewandelt werden. Die Fläche östlich der L251 soll statt „Wald“ als Fläche für „Ver- und Entsorgung“ festgesetzt werden. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Zeitraum vom 07. Juni bis zum 10. Juli 2023.

Die formelle Beteiligung soll in der Sitzung des Koordinationsrats am 06. Oktober 2023 beschlossen werden und verfahrensparallel mit dem Bebauungsplan durchgeführt werden.

Im Zuge der Vorbereitung der Planung wurden von AGSTA Umwelt Landschaftsökologische Untersuchungen in der Vegetationsperiode 2017/2018 durchgeführt. In dieser wurde ein geringes Artenspektrum festgestellt. Begründen lässt sich diese geringe Biodiversität u.a. auf die Insellage der Fläche zwischen zwei Landstraßen und einer angrenzenden Bebauung. Die Gültigkeit und Anwendbarkeit dieses vorliegenden Gutachtens wurde, mit der Begründung, dass sich die Situation des Vegetationsraum nördlich Stuhlsätzenhaus stabil verhalte und keine substantielle Änderung seit der Untersuchung erfahren habe, vom LUA im Abstimmungstermin am 30.06.2022 bestätigt. Das vorliegende Gutachten kann daher für den Bebauungsplan verwendet werden.

Eine grundlegende Aktualisierung des Gutachtens/ Nachkartierung im Rahmen des Bauleitplanprozesses ist nicht erforderlich.

Vor der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme wird ein mit dem LUA abgestimmter „Plausibilitätscheck“ im Hinblick auf den Arten- und Naturschutz zur planungsrechtlichen Absicherung durchgeführt. Dieser „Plausibilitätscheck“ befindet sich derzeit in Bearbeitung. Die Ergebnisse werden in den Entwurf des Bebauungsplans zur Offenlage eingearbeitet.

Aufgrund des dichten Baumbestandes handelt es sich bei der betroffenen Fläche um Wald nach § 2 LWaldG Saarland. Die Umwandlung von Wald und dessen Kompensation erfolgt nach § 8 Abs. 5 LWaldG im Zuge des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan. Im Rahmen der Bauleitplanung hat ein intensiver Abstimmungsprozess mit der Forstbehörde stattgefunden, die Ergebnisse wurden in der Stellungnahme der Forstbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zusammengefasst. Aufgrund unterschiedlicher Nutzungen und Festsetzungen im Bebauungsplan sind nur Teile des Waldbestandes umzuwandeln und auszugleichen. Baulich in Anspruch genommen und vollständig zu roden ist die Fläche der Sondergebiete, der Erschließungsflächen und der Bereich des künftigen Regenrückhaltebeckens zzgl. der zwischen den Sondergebieten gelegenen Grünfläche G3 und der aus Verkehrssicherungsgründen vollständig von Baumbestand freizustellende Bereich W 1. Weiter kann der schmalste Bereich zwischen künftiger Bebauung und L252 nicht mehr als Wald im Sinne des Gesetzes gelten und ist somit auszugleichen.

Der Arbeitsraum zur Herstellung des RRB und der erforderlichen Zu- und Ableitungen wird nach Fertigstellung wieder ordnungsgemäß bestockt und wird somit nur temporär umgewandelt.

Konflikt zum Landschaftsschutzgebiet

Gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist:

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Der Teil des Umgriffs des Bebauungsplans, welcher nicht bereits Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 139.01.00 „Campus der Universität des Saarlandes“ ist, liegt innerhalb des, mit Rechtsverordnung vom 09.06.1976 festgesetzten, Landschaftsschutzgebietes „L.5.08.02- St. Johanner Stadtwald“ (Köllertaler Wald- Teilbereich Saarbrücken, Staatsforst Saarbrücken, Staatsforst Völklingen, St. Johanner Stadtwald und Netzbachtal). Es besteht zu großen Teilen aus bewaldeten Flächen. Besonders zu berücksichtigen sind hochwertige Buchen-

Altholzbestände östlich der L251. Im Sinne der Eingriffsvermeidung sollen diese von Bebauung ausgespart werden.

Die Planung zur Entwicklung eines neuen Campus für Forschung und Entwicklung steht im Konflikt der in § 26 BNatSchG festgeschriebenen Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Aufgrund einer geplanten Erschließung und erstmaligen Bebauung und der damit einhergehenden Versiegelung von Flächen im Landschaftsschutzgebiet, werden die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und seine Funktionen nachhaltig beeinträchtigt. Die geplante Versiegelung und die anthropogen Überprägung der Flächen durch Verkehrsflächen und Baufelder stellen, nach der baulichen Entwicklung nur noch eingeschränkt Lebensräume für wildlebende, nicht euryöke Tier- und Pflanzenarten dar.

Die Eigenart und Schönheit der Landschaft ist durch die bereits vorhandene benachbarte Bebauung des Campus der Universität des Saarlandes, der am Stuhlsatzenhaus gelegenen Forschungsinstitute sowie die beiden an das Plangebiet begrenzenden Landstraßen vorbelastet.

Städtebauliches Erfordernis des Eingriffes

Ziel des Bebauungsplans ist es eine geordnete Entwicklung und maßvolle Ergänzung der außeruniversitären Forschungslandschaft zu ermöglichen. Der geplante Standort für Forschung und Entwicklung schließt unmittelbar an den bestehenden, geschlossenen Siedlungskörper der Universität an.

Der neue Forschungscampus wird gemäß Landesentwicklungsplan im Vorranggebiet „Forschung und Entwicklung“ – „Saarbrücken- Universität“ geplant. Der Standort wurde aufgrund seiner o.g. räumlichen Nähe zur Universität sowie im Zuge einer Standortprüfung, aufgrund naturschutzrechtlicher Restriktionen, ausgewählt. Die genaue Lage und Abgrenzung des geplanten Campus beruht auf der o.g. Auswahl des Wettbewerbsbeitrags mit dem geringsten Eingriff in Natur und Landschaft. Das Plangebiet des Campus überschreitet das Vorranggebiet für Forschung und Entwicklung geringfügig um ca. 1,58 ha.

Der gesamte Bebauungsplan beinhaltet eine Fläche von rund 15,7 ha, wovon allerdings 4,09 ha im Innenbereich (rechtskräftiger Bebauungsplan „Campus der Universität des Saarlandes“) und nur 10,8 ha den derzeitigen Außenbereich betreffen. Der tatsächliche Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet ist weitaus geringer, da nur ein Teil der im derzeitigen Außenbereich gelegenen Flächen durch den Bebauungsplan einer baulichen Inanspruchnahme zugeführt werden. Der geplante Campusbereich, nach aktuellem Sachstand des städtebaulichen Entwurfes, weist nur einen Eingriff ins Landschaftsschutzgebiet in einer Größenordnung von ca. 3,64 ha auf.

Von Anlagen der technischen Ver- und Entsorgung (Umspannwerk und Rückhaltebauwerk) des Gebietes wird eine Fläche von ca. 0,52 ha (ca. 0,39 ha RRB und ca. 0,13 ha Umspannwerk) in Anspruch genommen.

Verfahrensträger für das Umspannwerk ist die Stadtwerke Saarbrücken Netz AG. Die Genehmigung des Umspannwerks erfolgt als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich zeitlich vorgelagert und somit unabhängig vom Bebauungsplanverfahren. Die Projektfläche ist nur nachrichtlich als defacto Bestand informatorisch im Bebauungsplan mit dargestellt.

Die Fläche des Regenrückhaltebeckens liegt innerhalb des im Bebauungsplan festgesetzten G2. Das Oberflächenwasser wird über Zuleitungen, die zum Teil über offene Grabensysteme führen in einem naturnahen Regenrückhaltebecken gesammelt. Um die Eingriffe, welcher sich aus der Herstellung des Regenrückhaltebeckens ergeben zu verringern, wird festgesetzt, dass die Böschungen naturnah zu gestalten sind. Somit stehen diese Flächen auch zukünftig für Pflanzen und Tiere zur Verfügung. Die Restriktionen des Wasserschutzgebietes werden berücksichtigt. Für den Betrieb und die Unterhaltung ist es erforderlich, dass in der angrenzenden Waldfläche sowohl eine Zufahrt zum Becken hergestellt wird und die erforderlichen Leitungen und Kanäle verlegt werden. Nach Süden schlägt das Becken gedrosselt auf 25 l/s in den Scheidter Fröhnbach ab. Die Ableitung bis in die Vorflut ist nicht vollständig Bestandteil des Bebauungsplans. Da das Planungserfordernis nach § 1 Abs. 3 BauGB nicht gegeben ist. Es ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

Die Inanspruchnahmen des Landschaftsschutzgebietes durch das Umspannwerk und Regenrückhaltebecken wird in eigenen Genehmigungsverfahren bewilligt. Diese Flächen sollen daher im Landschaftsschutzgebiet verbleiben sollten Konflikt mit dem LSG bestehen sollen diese über eine landschaftsschutzrechtliche Zulassung oder Befreiung aufgelöst werden.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbücken setzt bereits nördlich des Stuhlsatzenhausweges, wenngleich nicht bis zur L 252, sondern nur entlang der Bestandsbebauung, ein Sondergebiet Universität fest. Auch im Landesentwicklungsplan ist in diesem Bereich „Vorranggebiet für Forschung und Entwicklung“ festgesetzt.

Ein Anschluss an das übergeordnete Erschließungsnetz ist bereits durch die im Osten angrenzende Landstraße 251 gesichert.

Eine maßvolle Ergänzung des bestehenden universitären Siedlungskörpers über die Bebauung unmittelbar am Stuhlsatzenhausweg hinaus, bis zur L 252 hin, stellt eine logische Fortentwicklung der Raumstruktur, unter Berücksichtigung der aktuellen Gegebenheiten und Zielen sowie der konkreten Nachfrage an Flächen für Forschung und Entwicklung, dar.

Unvermeidbarkeit des Vorhabens/ Alternativenprüfung

Zur Erweiterung bestehender und Ansiedlung neuer Institute und Unternehmen im Bereich der außeruniversitären Forschung und Entwicklung stehen im unmittelbaren Umfeld der Universität des Saarlandes nur begrenzt Flächen zur Verfügung.

Entsprechend § 14 ff BNatSchG soll mit den Gütern Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme und Vermeidung weiterer Versiegelung durch bauliche Nutzungen, soll die Möglichkeiten der Entwicklung insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen sowie Nachverdichtung, begrenzt werden. Im Innenbereich des Campus der Universität des Saarlandes stehen keine Flächen in dieser Größenordnung zur Innenentwicklung zur Verfügung.

Die Standortentscheidung wurde ebenso aus städtebaulichen, wie auch aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten getroffen. Bei der Betrachtung von Planungsalternativen wurden drei, mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz abgestimmte, Alternativstandorte vorgeschlagen. Diese sollten die Voraussetzung einer bestehenden Nähe zum vorhandenen Universitätscampus aufweisen. Zur Abwägung der naturschutzfachlichen Belange wurden 2017/ 2018 umfangreiche örtliche Erhebungen zu planungsrelevanten Artgruppen durchgeführt und die

verschiedenen Untersuchungsgebiete unter artenschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Gesichtspunkten gegenübergestellt. Die aktuelle Standortentscheidung fiel aus naturschutzfachlicher Sicht in erster Linie, da für den Untersuchungsraum keine erheblichen Betroffenheiten für planungsrelevante Arten festgestellt wurden. Die vergleichsweise geringe Biodiversität ergibt sich vor allem aus der „Insellage“ des Plangebietes zwischen den Landstraßen L251 und L252 sowie der bestehenden Bebauung.

Bei der durch den Bebauungsplan neu beanspruchenden Fläche handelt es sich um forstwirtschaftlich genutzte Waldflächen. Aufgrund der erheblichen topografischen Unterschiede und mangelnden Durchwegung und Zugänglichkeit ist die Naherholungsfunktion der Fläche für Studierende und Mitarbeitende der Universität gering. Aufgrund der Barrierewirkung der L252 und der räumlichen Entfernung ist auch die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für die Anwohner des Stadtteils Dudweiler eingeschränkt.

Durch die Entscheidung für einen städtebaulichen Entwurf dessen Qualität sich durch einen kompakten, geschlossenen Campus Bereich zeigt, werden die den Freiraum beanspruchende und die Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebiets beeinträchtigende baulichen Nutzungen auf das unabdingbar notwendige Mindestmaß beschränkt und schutzwürdige Landschaftsteile größtmöglich geschont.

Überwiegend öffentliches Interesse

Die Schaffung neuer Arbeitsplätze in zukunftsfähigen Branchen ist eine der Zielvorgaben der Landesregierung, um den Strukturwandel an der Saar von der Montanindustrie hin zur Dienstleistungsgesellschaft voranzubringen. Es hat sich gezeigt, dass die räumliche Nähe zu Universitätsstandorten aufgrund von Führungsvorteilen dazu anreizt, sich selbständig zu machen bzw. Firmenneugründungen initiiert. Um weiteren Neuansiedlungen für universitätsnahe Forschungseinrichtungen bzw. entsprechenden Entwicklungsbetrieben eine Chance zu geben, sind im unmittelbaren Umfeld der Universität Saarbrücken Erweiterungsmöglichkeiten vorgesehen. Die Landesregierung setzt in verstärktem Maße auf Zukunftstechnologien, da auf diesem Sektor mit den größten Zuwachsraten von Arbeitsplätzen zu rechnen ist. Der engen Verzahnung von universitärer Forschung und Entwicklung und der sich daraus ergebenden Entwicklung innovativer marktfähiger Produkte misst die Landesregierung außerordentlich hohe Bedeutung bei.

National und international renommierten Forschungseinrichtungen soll ein attraktiver Forschungscampus als ideales Arbeitsumfeld und Anreiz bei der Rekrutierung von hochqualifiziertem Fachpersonal zur Verfügung gestellt werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans kommt die Landeshauptstadt der bestehenden Nachfrage an Flächen für Forschung und Entwicklung im Umfeld der Universität des Saarlandes nach.

[LEG Service]

Alle vorliegenden Plandokumente und Gutachten wurden Ihnen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanverfahrens zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

LEG Service
Gesellschaft mit beschränkter Haftung



Valentin Holzer



ppa. Jürgen Brettar